OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000373/4/ER

Datum:
Linz, 14. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der D G, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. E M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglburg 14, 4710 Grieskirchen vom 13. Juni 2019, GZ: BHGR/919080004435/19, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13. Juni 2019, BHGR/919080004435/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 19 Stunden) wegen Übertretungen des Oö. Hundehaltegesetzes – Oö.HHG wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 09.04.2019, 01:00 Uhr
Ort: x, x, Garten eines Einfamilienhauses.

Sie haben es als Hundehalter unterlassen, Ihre Hündin der Rasse ‘Labrador-Mischling’ (Rufname ‘M’, Wurfjahr 2017, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, sodass der Hund gemeinsam mit dem Labrador-Mischling Ihres Gatten W mit dem Rufname ‘N’ in der Nacht zum 9.4.2019 aus dem eingezäunten Garten Ihres Wohnhauses in x, durch das offene Gartentor entlaufen und unangeleint bzw. ohne Maulkorb in den angrenzenden Ortschaften herumlaufen konnte, wo die Hunde gegen 1.00 Uhr im Garten der Familie M in x in x, die Ortschaften x und x sind ein Ortsgebiet iSd § 1 Abs. 2 Zi.4 leg.cit., an dem entweder Leinen- oder Maulkorbzwang gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. herrscht, zwei Hasen im Freigehege töteten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht durch den Hund nicht gefährdet werden, und dies, obwohl es lt Mitteilung der Marktgemeinde x bereits seit dem Jahr 2018 wiederholt gleichartige Vorfälle und Beschwerden gegeben hat und die Hunde schon öfters Hasen gerissen haben.

2. Datum/Zeit: 09.04.2019, 01:00 Uhr
Ort: x, x, Garten eines Einfamilienhauses.

Sie haben es als Hundehalter unterlassen, Ihre Hündin der Rasse ‘Labrador Retriever’ (Rufname ‘M’, Wurfjahr 2017, Chip-Nr. x) ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, sodass der Hund gemeinsam mit dem Labrador-Mischling Ihres Gatten W mit dem Rufname ‘N’ in der Nacht zum 9.4.2019 aus dem eingezäunten Garten Ihres Wohnhauses in x x, durch das offene Gartentor entlaufen und unangeleint bzw. ohne Maulkorb in den angrenzenden Ortschaften herumlaufen konnte, wo die Hunde gegen 1.00 Uhr im Garten der Familie M in x in x, die Ortschaften x und x sind ein Ortsgebiet iSd § 1 Abs. 2 Zi.4 leg.cit., an dem entweder Leinen- oder Maulkorbzwang gemäß § 6 Abs. 1 leg.cit. herrscht, zwei Hasen im Freigehege töteten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann, und dies, obwohl es lt. Mitteilung der Marktgemeinde x bereits seit dem Jahr 2018 wiederholt gleichartige Vorfälle und Beschwerden gegeben hat und die Hunde schon öfters Hasen gerissen haben.“

Die Bf habe betreffend Spruchpunkt 1 § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 1 Oö.HHG und betreffend Spruchpunkt 2 § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Z 3 Oö.HHG verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Strafverfahren eine Anzeige der PI Haag am Hausruck vom 17. April 2019 zugrunde liege, woraufhin die Bf mittels Strafverfügung, gegen die sie Einspruch erhoben habe, bestraft worden sei. Nach Ausführungen zu § 6 Abs 1 Oö.HHG und zum vorgeworfenen Tatort als Ortsgebiet iSd Oö.HHG, an dem die Leinen- bzw Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 Oö.HHG gelte, hielt die belangte Behörde fest, dass die angelasteten Tatvorwürfe aufgrund der Anzeige der PI Haag/H und der durchgeführten Erhebungen in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen seien, es liege zumindest fahrlässiges Verhalten vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass alternierend mehrere Tatbestände vorgeworfen worden seien, wobei der Sachverhalt höchstens wegen eines dieser Tatbestände bestraft werden hätte dürfen. Ferner sei im ggst Fall die subjektive Tatseite nicht erfüllt. Die Bf habe ihre Hündin ordnungsgemäß verwahrt gehabt, und zwar in einer Hütte, die mit einer Sperrvorrichtung versehen sei. Von dieser Hütte gelange man in den umzäunten Garten des Wohnhauses x, in diesen gelange man nur durch ein versperrbares Gartentor. Die Hunde seien dort ordentlich verwahrt, die Türen und das Gartentor seien versperrt gewesen. Als die Bf durch die PI Haag/H vom vorgeworfenen Vorfall erfahren habe, habe sie mit dem einschreitenden Beamten die Örtlichkeiten überprüft und festgestellt, dass alle Türen und Zutrittsmöglichkeiten zur Hundehütte geschlossen gewesen seien. Es sei der Bf unerklärlich, wie die Hunde entkommen seien. Nachdem es bereits mehrere derartiger Vorfälle gegeben habe, gehe die Bf davon aus, dass jemand in der Nacht in böswilliger Absicht die Hunde freigelassen habe. Es seien daher Kameras installiert worden, um dem unbekannten Täter auf die Schliche zu kommen. Die Hunde würden von der Bf ordnungsgemäß gehalten und verwahrt. Es sei den Hunden unmöglich, das Gartentor selbst zu öffnen, es müsse daher jemand die Hunde freigelassen haben. Die subjektive Tatseite sei somit nicht erfüllt. Ferner sei es seit der Installation der Kameras zu keinem derartigen Vorfall mehr gekommen. Die Bf beantragte die zeugenschaftliche Einvernahme des einschreitenden Polizeibeamten.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2019, eingelangt am 27. November 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch die Einsichtnahme in die Niederschrift und das Tonbandprotokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2020 zu den GZ LVwG-000374/Bi und LVwG-000376/Bi, in der der einschreitende Beamte der PI Haag/H zum Vorfall am 9. April

2019 einvernommen wurde. Diese Niederschrift samt Tonbandprotokoll wurde zum Akt genommen und den Verfahrensparteien Gelegenheit gegeben, im Rahmen des Parteiengehörs dazu bis zum 6. Juli 2020 Stellung zu nehmen. Die Bf teilte daraufhin mit, dass gegen die Einbeziehung der genannten Unterlagen keine Einwände erhoben werden und dass auf die Durchführung einer Verhandlung zum ggst Fall verzichtet wird. Die belangte Behörde, der die Unterlagen nachweislich zugestellt wurden, gab keine Stellungnahme ab.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 9. April 2019 verließ der Hund der Bf gemeinsam mit dem Hund ihres Gatten (beide Hunde sind Labrador-Retriever) das Grundstück der Bf und ihres Gatten und tötete gegen 01:00 Uhr nachts gemeinsam mit dem Hund ihres Gatten zwei Hasen am vorgeworfenen Tatort. Einer der Hunde wurde von einem Beamten der PI Haag/H gefangen und zum Wohnort der Bf gebracht. Die Bf, die – wie auch ihr Gatte – vom Verschwinden der Hunde bis zum Eintreffen der Polizei keine Kenntnis hatte, öffnete die Haustüre und ging mit dem Beamten in den Garten, wobei die Gartentüre verschlossen war. Im Garten zeigte der Gatte der Bf dem Polizisten eine Hütte, in der die Hunde untergebracht waren, auch die Türe dieser Hütte war verschlossen. Der Gartenzaun hat eine Höhe von 2,20 Metern und besteht aus zusammengesteckten Paneelen, die Gartentüre hat eine Höhe von ca 1,20 Metern. Vor Ort wurde erläutert, dass jemand die Hunde unbemerkt herausgelassen haben müsse, es habe bereits andere Vorfälle mit den Hunden gegeben. Der Gatte der Bf montierte ein Schild, wonach die Liegenschaft videoüberwacht sei, seither kam es zu keinen weiteren Vorfällen mit den Hunden.

Am 2. April 2019 brachte einer der beiden Hunde Welpen zur Welt, die im Internet angeboten wurden. Die Welpen wurden in der Folge verschiedenen Bewerbern gezeigt, wobei die Bewerber durch den Garten gingen, wo die Hunde in den Hütten untergebracht waren.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Hund der Bf ohne Zutun eines Fremden das ggst Grundstück verlassen hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Aussage des einschreitenden Beamten in der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 2020 zu GZ LVwG-000374/Bi und LVwG-000376/Bi.

Der einschreitende Beamte sagte in der genannten Verhandlung aus, am 9. April 2019 nachts einen Hund der Bf und ihres Gatten eingefangen und zurückgebracht zu haben. Er beschrieb auch den Zaun, die Gartentüre und die Hundehütte, wobei er festhielt, dass sowohl die Gartentüre als auch die Hundehütte verschlossen

waren. Er hatte den Eindruck, dass der Gatte der Bf vom Verschwinden der Hunde keine Kenntnis hatte, es habe aber bereits mehrere Vorfälle mit den Hunden gegeben und der Gatte der Bf habe erklärt, dass jemand unbemerkt die Hunde herausgelassen haben müsse. Der Zeuge, der selbst einen Hund hält, erklärte ferner, dass er es aufgrund der Rasse der ggst Hunde nicht ausschließe, dass diese nicht bellen, wenn ein Fremder das Grundstück betritt. Ferner traute er den ggst Hunden nicht zu, das verschlossene Gartentor durch einen Sprung zu überwinden.

Aus der glaubhaften Aussage des Zeugen, sowie dem Umstand, dass es nach dem Montieren der Tafel, wonach das Grundstück videoüberwacht sei, zu keinen Vorfällen mehr gekommen ist und dem Umstand, dass einer der Hunde Welpen zur Welt gebracht hatte, die in jenem Zeitraum, in dem sich der ggst Vorfall ereignet hat, von mehreren Bewerbern besichtigt wurden, die jeweils durch den Garten geführt wurden und somit mit der Hundeverwahrung und den Schließmechanismen der Türen vertraut waren, ergibt sich, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Hund der Bf ohne Zutun eines Fremden das Grundstück der Bf verlassen hat.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Oö.HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Unbestritten entkam der Hund der Bf aus der Liegenschaft der Bf und tötete gemeinsam mit dem Hund des Gatten der Bf zwei Hasen am vorgeworfenen Tatort. Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und Z 3 Oö.HHG ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden und dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Der ggst Hund gefährdete sowohl die beiden Hasen, indem er an deren Tötung beteiligt war und konnte andererseits auf fremden Grundstücken herumlaufen.

Das Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Hund der Bf ohne Zutun eines Fremden das Grundstück der Bf verlassen hat. Die beschriebene Verwahrung des Hundes in einer verschlossenen Hundehütte auf einem abgeschlossenen Grundstück erweist sich grundsätzlich als geeignet, Verstöße gegen § 3 Abs 2 Z 1 und Z 3 Oö.HHG hintanzuhalten.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie oben ausführlich dargestellt, bestehen Zweifel daran, dass die Bf das Entkommen ihres Hundes und die darauf folgende Gefährdung der Hasen sowie das Herumlaufen auf fremden Grundstücken zu verantworten hat. Vielmehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Hund durch das Zutun eines Fremden das Grundstück verlassen, auf fremden Grundstücken herumlaufen und zwei Hasen gefährden konnte. Die der Bf im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfenen Taten konnten somit nicht erwiesen werden.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat die Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Darüber hinaus waren in der ggst Entscheidung vor allem Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einer Revision im Allgemeinen nicht zugänglich sind (VwGH 26.6.2019, Ra 2019/04/0036). Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter